

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 4. Dezember 2018
GZ 303.035/001-P1-3/18

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Hinzurechnungsbesteuerung und des Methodenwechsels bei Passiveinkünften niedrigbeststeuerter Körperschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 13. November 2018, GZ: BMF-010000/0050-IV/1/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf

Der RH nimmt den vorliegenden Entwurf zum Anlass, um auf die in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 (Schreiben vom 27. Mai 2018, RH-GZ 302.963/001-2B1/18, insb. Pkt. 1.4 und 2.1) angeführten Empfehlungen des RH hinzuweisen, durch legislative Maßnahmen die Komplexität des Steuerrechtes zu vereinfachen sowie den Verwaltungs- und Kontrollaufwand insbesondere im Bereich steuerrechtlicher Regelungen zu verringern.

Nach Ansicht des RH werden diese Empfehlungen auch durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt. Dazu weist der RH etwa auf folgende Beispiele hin, die auf Seiten der Vollziehung durch die Finanzverwaltung ein komplexes steuerrechtliches Spezialwissen erfordern sowie zu einem erhöhten Verwaltungs- und Kontrollaufwand führen:

- Das Einkommen der ausländischen beherrschten Körperschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 EStG 1988, den übrigen Vorschriften des EStG 1988 sowie den übrigen Vorschriften des KStG zu ermitteln (§ 1 Abs. 2 Z 1 des VO-Entwurfes). Dies erfordert neben einem hohen Verwaltungsaufwand auch umfassende Kenntnisse des ausländischen Steuerrechts, um das Einkommen auf österreichisches Steuerrecht umzurechnen.
- Die tatsächlich (im Ausland) entrichteten Steuern sind in geeigneter Form nachzuweisen, etwa durch einen Körperschaftsteuerbescheid oder eine Abrechnungsbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde (§ 1 Abs. 3 Z 1 des VO-Entwurfes). Dies erfordert einen zusätzlichen Kontrollaufwand, da die Echtheit der vorgelegten Dokumente geprüft werden muss.

- Für die Durchschnittsteuerbelastung kommen nur jene ausländischen Steuern in Betracht, die mit der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbar sind (§ 1 Abs. 3 Z 2 des VO-Entwurfes). Für die Vollziehung sind somit umfassende Kenntnisse des internationalen Steuerrechts erforderlich.
- Es wird fingiert, dass im Ausland rückerstattete oder rückerstattbare Steuern nicht tatsächlich entrichtet sind und somit bei der Berechnung der Durchschnittsteuerbelastung nicht berücksichtigt werden. Wird die Steuer jedoch innerhalb von neun Jahren tatsächlich nicht rückerstattet, müssen die bereits vorliegenden Bescheide abgeändert werden (§ 1 Abs. 3 Z 4 des VO-Entwurfes). Dies erfordert einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, um einerseits die Bescheide abzuändern und andererseits die relevanten Daten evident zu halten.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ergeben sich in Verbindung mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen finanzielle Auswirkungen für den Bund in Höhe von rd. 55.000 EUR. Die Erläuterungen zum Entwurf weisen darauf hin, dass die näheren Ausführungen hiezu bereits Gegenstand der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum damaligen Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 waren.

In seiner eingangs zitierten Stellungnahme zum damaligen Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 kritisierte der RH in Bezug auf die Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, *„dass darin keine Darstellung der Kosten auf Basis „der einzelnen legislativen Maßnahmen“ erfolgt. Sie führt lediglich an, welche Kosten die Anpassung der IT-Infrastruktur an die „neuen rechtlichen Gegebenheiten“ in näher genannten Bereichen verursacht, nicht aber die Werte, auf deren Grundlage diese Kosten berechnet wurden. Hinsichtlich der Personalkosten fehlen diesbezügliche Angaben gänzlich“*.

Auch die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum gegenständlichen Entwurf enthält keine näheren Ausführungen bzw. Überlegungen hinsichtlich des mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen verbundenen zusätzlichen Arbeits- bzw. Verwaltungsaufwands. Gänzlich unberücksichtigt bleibt der Aspekt, dass für den Vollzug des § 10a KStG und der nunmehr geplanten Verordnung im internationalen Steuerrecht geschulte Mitarbeiter eingesetzt werden müssen und welche finanziellen Auswirkungen auf den Personalbereich (etwaige zusätzliche Personalressourcen) voraussichtlich damit verbunden sind (siehe unter Pkt. 1. dieses Schreibens).

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den genannten Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

